



# Wahlordnung

## des Stadtjugendrings Wiesbaden e.V.

### §1

1. Wahlen des Stadtjugendrings Wiesbaden e.V. (SJR) werden unter Vorsitz eines Wahlausschusses durchgeführt. Vorstandswahlen finden i.d.R. während einer Jahreshauptversammlung statt.
2. Der Wahlausschuss besteht aus einem\*einer Wahlleiter\*in und zwei Beisitzer\*innen, die nicht für einen der zur Wahl stehenden Posten kandidieren dürfen.
3. Die Benennung der Wahlausschussmitglieder erfolgt durch Zuruf und Abstimmung durch Handaufheben.
4. Ist der Wahlausschuss bestimmt, übernimmt der\*die Wahlleiter\*in den Vorsitz der Versammlung.
5. Während des gesamten Wahlvorganges führt ein Mitglied des Wahlausschusses ein Wahlprotokoll.

### §2

Der Wahlausschuss prüft, ob die Vollversammlung ordnungsgemäß einberufen bzw. ob sie beschlussfähig ist (Art. 7, Nr. 9, 11 bis 13 der SJR-Satzung).

### §3

Der\*die Wahlleiter\*in präsentiert ggf. den Wahlvorschlag des Vorstandes und ergänzt diesen auf Zuruf aus der Versammlung oder erstellt so die Kandidat\*innenliste. Sie soll für jeden zur Wahl stehenden Posten mindestens einen Namen enthalten.



## §4

Bei Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand ist der\*diejenige gewählt ist, der\*die mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat.

Wird ein weiterer Wahlgang erforderlich, ist der\*diejenige gewählt, der\*die die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht.

Bei allen anderen Wahlen genügt bereits im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit.

## §5

In einem getrennt von der Vorstandswahl durchzuführenden Wahlgang sind zwei Kassenprüfer\*innen zu wählen (Art. 7, Abs. 7 b;). Zu Kassenprüfer\*innen können nur Personen gewählt werden, die nicht Mitglied im Vorstand bzw. im erweiterten Vorstand sind. Wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt.

## §6

1. Die Stimmzettel werden von dem Wahlausschuss ausgewertet. Entstehen dabei Meinungsverschiedenheiten über die Gültigkeit eines Stimmzettels, so entscheidet der Wahlausschuss mit Stimmenmehrheit.
2. Das Ergebnis der Wahl wird durch den\*die Wahlleiter\*in mitgeteilt.
3. Der\*die Wahlleiter\*in fragt die gewählten Kandidat\*innen, ob sie die Wahl annehmen
4. Nach Abschluss der gesamten Wahlhandlung übergibt der\*die Wahlleiter\*in den Vorsitz an den\*die 1. Vorsitzende\*n des SJR.

## §7

Die Wahlordnung wurde am 22. März 2006 beschlossen (Art. 13 SJR-Satzung).

